

**Bericht**  
**des Finanzausschusses**  
**betreffend den**  
**Voranschlag des Landes Oberösterreich**  
**für das Verwaltungsjahr 2019**

**A) Gesamtüberblick**

Der Entwurf zum Voranschlag 2019 (Subbeilage) stellt sich in seinen Hauptsummen wie folgt dar:

Ausgaben	5.715.874.100 Euro
Einnahmen	5.715.874.100 Euro
Überschuss/Abgang	0 Euro

**B) Vergleich mit dem Voranschlag 2018**

Ohne den Nachtrag zum Voranschlag 2018 ergibt sich

a) bei den Ausgaben eine Erhöhung von	33.518.500 Euro	=	0,5 %
b) bei den Einnahmen eine Erhöhung von	33.518.500 Euro	=	0,5 %

## II

### C) Ausgaben

Die Grundlinie des Landes für die Erstellung des Voranschlages 2019 bildete der Artikel 13 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.g.F., wonach Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren haben.

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.g.F. ist bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Die im freien Ermessen gelegenen Ausgaben betragen 388.440.800 Euro.

Die freie Finanzspitze beträgt 8,38 % (VA 2018: 7,87 %) und die öffentliche Sparquote 9,52 % (VA 2018: 9,01 %). Die Berechnungsmethodik entspricht den Empfehlungen des KDZ für den öffentlichen Sektor.

Die Regelgrenze für das strukturelle Erfordernis gemäß Artikel 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) für das Land Oberösterreich, ohne den allfälligen 20%-Anteil gem. Artikel 6 (2) für die Oö. Gemeinden, beträgt für 2019 -54,0 Mio. Euro.

Der ermittelte strukturelle Saldo beläuft sich bei Berücksichtigung einer positiven zyklischen Budgetkomponente von 0,493 % des BIP auf Basis der WIFO Mittelfristprognose März 2018 für den VA 2019 auf +3,6 Mio. Euro.

## D) Einnahmen

Die Einnahmen des Landes setzen sich ohne Rücksicht auf ihre Zweckgebundenheit wie folgt zusammen, wobei die entsprechenden Zahlen des Vorjahres zum Vergleich gegenübergestellt wurden:

Einnahmengliederung	2019		2018		Unterschied	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
<b>Laufende Gebarung</b>						
<b>Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung</b>						
Eigene Steuern	11.250.000	0,20	11.000.000	0,19	+250.000	+2,27
Ersatz des Bundes an Besoldungskosten für Landeslehrerinnen/Landeslehrer	1.127.142.300	19,72	1.072.627.700	18,88	+54.514.600	+5,08
Sonstige Einnahmen aus dem Finanzausgleich	800.000	0,01	800.000	0,01	+0	
Übrige Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung	161.604.100	2,83	162.353.600	2,86	-749.500	-0,46
<b>Zweckgebundene Einnahmen</b>						
Sonstige Einnahmen aus dem Finanzausgleich	348.859.000	6,10	334.077.600	5,88	+14.781.400	+4,42
Übrige zweckgebundene Einnahmen	138.697.700	2,43	142.663.700	2,51	-3.966.000	-2,78
<b>Einnahmen mit Gegenverrechnung</b>	4.695.500	0,08	4.720.200	0,08	-24.700	-0,52
<b>Allgemeine Deckungsmittel</b>						
Eigene Steuern	215.721.000	3,77	207.871.000	3,66	+7.850.000	+3,78
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2.614.136.000	45,73	2.509.870.000	44,17	+104.266.000	+4,15
Sonstige Einnahmen aus dem Finanzausgleich	169.136.000	2,96	166.860.000	2,94	+2.276.000	+1,36
Übrige allgemeine Deckungsmittel	856.443.700	14,98	826.116.800	14,54	+30.326.900	+3,67
<b>Summe laufende Gebarung</b>	<b>5.648.485.300</b>	<b>98,82</b>	<b>5.438.960.600</b>	<b>95,72</b>	<b>+209.524.700</b>	<b>+3,85</b>
<b>Vermögensgebarung</b>						
<b>Zweckgebundene Einnahmen</b>	629.600	0,01	6.779.000	0,12	-6.149.400	-90,71
<b>Allgemeine Deckungsmittel</b>	66.759.200	1,17	236.616.000	4,16	-169.856.800	-71,79
<b>Einnahmen zum Haushaltsausgleich</b>	0	0,00	0	0,00	+0	
<b>Summe Vermögensgebarung</b>	<b>67.388.800</b>	<b>1,18</b>	<b>243.395.000</b>	<b>4,28</b>	<b>-176.006.200</b>	<b>-72,31</b>
<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>	<b>5.715.874.100</b>	<b>100,00</b>	<b>5.682.355.600</b>	<b>100,00</b>	<b>+33.518.500</b>	<b>+0,59</b>

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich – insbesondere die Ertragsanteile des Landes Oberösterreich – wurden auf der Grundlage der vorliegenden Prognose des Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung des Paktums zum FAG 2017 angesetzt.

Die Landesumlage ist mit 6,93 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuzüglich eines Betrages von 3.000.000 Euro veranschlagt. Da die Gemeindeertragsanteile von den selben Faktoren abhängen wie die Ertragsanteile der Länder, ist hier eine analoge Entwicklung gegeben.

**E) Ermächtigung gemäß Artikel III Ziffer 5**

Gemäß Artikel III Ziffer 5 des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag 2019 wird gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Landtag die Landesregierung ermächtigt, zu lasten der mit 12.000.000 Euro dotierten VSt. 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z. 5, Mittel für über- oder außerplanmäßige Ausgaben“ Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen.

**F) Finanzpolitische Vorgaben**

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele (Anstreben möglichst ausgeglichener Haushalte)
- Beibehaltung des AA+Ratings
- Aufrechterhalten einer möglichst hohen Investitionsquote
- Wahrung einer risikoaversen Finanzgebarung

**G) Dienstpostenplan Landeslehrerinnen/Landeslehrer**

Gemäß Artikel IV Abs. 2 und 3 lit. a der Bundes-Verfassungsgesetze (jeweilige Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens), BGBl.Nr. 215/1962 i.d.F. BGBl.Nr. 164/2013 bzw. BGBl.Nr. 316/1975 i.d.F. BGBl.Nr. 2/2008, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für die unter Artikel 14 Abs. 2 bzw. die unter Artikel 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallenden Lehrerinnen/Lehrer zu erstellen und, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der genannten Lehrerinnen/Lehrer aufkommt, die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dazu einzuholen.

Zum Zeitpunkt der Arbeiten zur Erstellung des Voranschlages 2019 lag noch keine endgültige Zustimmung des Bundes zu den jeweiligen Dienstpostenplänen vor. Der Veranschlagung der Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen/Landeslehrer liegen daher vorderhand nur die vorläufigen Dienstpostenpläne zu Grunde, die gemäß der bisherigen im Finanzausgleich festgelegten Grundsätze erstellt wurden. Wenn der Bund den Dienstpostenplänen in der vorgelegten Form nicht zustimmt, diese verändert, insbesondere niedriger festsetzt, wird daher die Landesregierung verpflichtet, das finanzielle Erfordernis neu zu berechnen und die sodann über den Dienstpostenplänen liegenden Ausgabenbeträge zu sperren sowie die Berichtigung des Ist-Dienstpostenstandes auf den genehmigten Soll-Dienstpostenstand zu veranlassen.

Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens des Dienstpostenplanes der Lehrerinnen/Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt Artikel 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a Bundes-Verfassungsgesetz vom 29. November 1988, LGBl.Nr. 50/1989. Die diesbezügliche Vorgangsweise ist im Artikel I Ziffer 7 des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag 2019 enthalten.

#### **H) Mehrjahresplanung**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen, einen mittelfristigen Haushaltsrahmen festzulegen und jährlich darüber zu berichten. Die Grundlage für diesen Haushaltsrahmen bildet die jeweilige Mehrjahresplanung.

#### **I) Spekulationsverbot**

Die Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG werden eingehalten.

**Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge Folgendes beschließen:**

**Der als Subbeilage 1 angeschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich wird nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel I bis V als Grundlage der voranschlagswirksamen Gebarung des Landeshaushaltes für das Verwaltungsjahr 2019 genehmigt. Gleichzeitig wird der als Subbeilage 2 gesonderte Dienstpostenplan, der einen Teil des Voranschlages bildet, genehmigt.**

### **Artikel I.**

1. Der Voranschlag weist folgende Schlusssummen auf:

Ausgaben	5.715.874.100 Euro
Einnahmen	5.715.874.100 Euro
Überschuss/Abgang	0 Euro

2. Ein sich aus dem tatsächlichen Budgetvollzug ergebende Abgang kann – soweit liquiditätsmäßig erforderlich – mit Fremdmitteln bedeckt werden.

Weiters können zusätzlich zu den am Jahresbeginn bestehenden Finanzschulden zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und damit zur Sicherung des fristgerechten Zahlungsvollzugs unterjährig Fremdmittel aufgenommen werden. Der Höchststrahmen für diese Fremdmittelaufnahmen liegt bei 500 Mio. Euro.

Über den Jahresultimo aushaftende Fremdmittel stellen Finanzschulden dar und sind entsprechend im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Umschuldungen von Fremdmitteln (Rückzahlung von Fremdmitteln durch valutagleiche Neuaufnahme von Fremdmitteln) können voranschlagsunwirksam vorgenommen werden.

Im Rahmen der Bedarfszuweisungen können im 1. Quartal bei Bedarf Fremdmittel bis zu einer Höhe von 10.000.000 Euro aufgenommen werden, welche ab dem 2. Quartal bis 31. Dezember wieder zurückgezahlt werden müssen.

3. Die Landesregierung hat zur Sicherung des Gebarungsablaufes, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen, prozentuelle Kürzungen von Ausgabenbeträgen vorzunehmen, soweit diese nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landes beruhen.
4. Bei Voranschlagstellen, die durch Indikation im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen stehen, dürfen Ausgabenkredite beansprucht und Kreditüberschreitungen vorgenommen werden, wenn entsprechende Einnahmen vorliegen. Zum Ende des Verwaltungsjahres durch Ausgabenanordnung nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen sind auf die nachfolgenden Verwaltungsjahre zu übertragen, solange die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist. Soweit eine Aufstockung von Ausgabenbeträgen, die mit zweckgebundenen Einnahmen in Verbindung stehen, durch betragsmäßig festgesetzte Landesmittel vorgesehen ist, kann über die Landesmittel - gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf Maßnahmen nach Ziffer 3 - unabhängig von den zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden.
5. Beiträge des Landes zu kofinanzierten Maßnahmen (z.B. Konkurrenzvorhaben, gebietskörperschaftübergreifende Maßnahmen, usw.) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt und erst dann geleistet werden, wenn die Beitragsleistung aller beteiligten Interessenten sichergestellt bzw. erfolgt ist. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung hat auch bei kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der EU-Programme für anteilige Landesmittel zu gelten, sofern nicht Zahlungen zur Auslösung von Schlusszahlungen durch die EU-Dienststellen erforderlich sind bzw. das Land nicht anders lautende Vereinbarungen mit dem Bund und/oder der EU abgeschlossen hat.
6. Unverbrauchte Ausgabenbeträge des ordentlichen Haushaltes verfallen mit Ende des Verwaltungsjahres, soweit sie nicht ausdrücklich durch Indikation auf die nachfolgenden Verwaltungsjahre übertragbar sind und nach Maßgabe des Artikel IV Ziffer 1 lit. e für eine Übertragung ein Bedarf besteht.
7. Wenn der Bund den gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes beantragten Dienstpostenplänen für Landeslehrerinnen/Landeslehrer (hinsichtlich der Lehrerinnen/Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens gemäß Artikel 1 der Vereinbarung vom 29. November 1988, LGBl.Nr. 50/1989) nicht zustimmt, diese verändert, insbesondere niedriger festsetzt, ist die Landesregierung verpflichtet, das finanzielle Erfordernis neu zu berechnen und die sodann über den Dienstpostenplänen liegenden Ausgabenbeträge zu sperren sowie die Berichtigung des Ist-Dienstpostenstandes auf den genehmigten Soll-Dienstpostenstand zu veranlassen.

8. In die Anmerkungsspalte des Voranschlages sind bei den einzelnen Voranschlagstellen Hinweise auf die nach der geltenden Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Referentinnen/Referenten sowie auf die nach den Organisationsvorschriften des Amtes zuständigen bewirtschaftenden Stellen (Direktionen, Abteilungen etc.) aufgenommen. Diese Hinweise werden vom Beschluss des Landtages über den Voranschlag nicht miterfasst.

9. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012):

- a) Mit Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG – Vereinbarung), die am 28. Juli 2017 in Kraft getreten ist, erfolgte die Umsetzung einheitlicher Haftungsobergrenzen.

Auf dieser Basis ist die Haftungsobergrenze für Länder in der Weise zu ermitteln, dass die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres mit dem Faktor 175 % multipliziert werden.

Nach dieser Berechnungsmethode wird entsprechend den Bestimmungen zum Ausweis der Haftungsobergrenzen gemäß Artikel 13 ÖStP 2012 die Haftungsobergrenze für das Jahr 2019 mit 4.803.473.500 Euro (in Worten: vier Milliarden achthundertdrei Millionen vierhundertdreißigtausendfünfhundert Euro) festgelegt.

Auf diese Haftungsobergrenze sind sämtliche Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes Oberösterreich nach den Bestimmungen des Artikel 4 HOG-Vereinbarung anzurechnen. Die Einhaltung dieser Haftungsobergrenze gilt als erfüllt, wenn die mit dem Nominalwert transparent im Rechnungsabschluss ausgewiesenen, nach Artikel 4 HOG-Vereinbarung anzurechnenden Haftungen diese Obergrenze nicht überschreiten.

- b) Bund, Länder und Gemeinden haben gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem ÖStP 2012 sicher zu stellen, einen mittelfristigen Haushaltsrahmen festzulegen und jährlich über diesen Haushaltsrahmen zu berichten. In diesem Sinne bildet die jeweilige Mehrjahresplanung die Grundlage für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung.

## Artikel II.

1. Die Ausgabenbeträge stellen die Höchstgrenze dar, bis zu der nach Maßgabe des Bedarfes während des Verwaltungsjahres Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen. Die Ausgabenbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und so zu verwalten, dass sie für alle bei den betreffenden Voranschlagstellen vorgesehenen Zweckbestimmungen ausreichen. Die Einnahmenbeträge stellen die Mindestgrenze dar, die im Verwaltungsjahr erzielt werden soll.
2. Die einzelnen Posten eines Ansatzes sind, soweit durch Indikation im Einzelnen nicht anders bestimmt, gegenseitig deckungsfähig.
3. Die im Ermessen gelegenen Ausgaben (Gebarungsgruppen 3, 5, 7 und 9) dürfen nicht durch ersparte Ausgabenbeträge der übrigen Gebarungsgruppen verstärkt werden. Die veranschlagten Leistungen für Personal (Gebarungsgruppe 0) können endgültig nur durch ersparte Ausgabenbeträge bei den Pensionen (Anlage 2b) verstärkt werden, nicht jedoch durch ersparte Ausgabenbeträge der übrigen Gebarungsgruppen.

Förderungsausgaben der Vermögensgebarung (Gebarungsgruppe 6 und 7) dürfen, soweit durch Indikation im Einzelnen nicht anders bestimmt, nicht zur Deckung von Kreditüberschreitungen bei Voranschlagstellen der übrigen Gebarungsgruppen herangezogen werden.

4. Die in Untervoranschlägen enthaltenen Kredite sind unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 ausgeführten Bestimmungen innerhalb eines Untervoranschlages gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Indikation nicht anders bestimmt.
5. Die Leistungen für Personal sind innerhalb der Teile I (Verwaltung) und II (Unterricht) der Anlage 2a jeweils gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
6. Investitionsvorhaben und Projekte sind der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wenn
  - a) sie den laufenden Voranschlag und/oder zukünftige Voranschläge des Landes in Summe oder im Einzelnen mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, oder
  - b) die Gesamtkosten 2.000.000 Euro übersteigen und gemäß Finanzierungsvereinbarung mit der Landes-Immobilien GmbH vom 18. Dezember 2002 von der Landes-Immobilien GmbH im Auftrag des Landes durchgeführt werden.

Die Anträge auf Genehmigung solcher Maßnahmen, sowie weiters die Anträge auf die Verwendung von Förderungsbeträgen zu Investitionsvorhaben Dritter, die den Voranschlag des Landes im laufenden oder in zukünftigen Jahren im Einzelnen oder in Summe mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, haben jedenfalls zu enthalten:

- a) detaillierte Investitions- bzw. Projektplanungsunterlagen,
- b) die Gesamtkosten mit Kostenberechnungen sowie die Folgekosten,
- c) die budgetwirksamen Ausgaben - aufgeteilt auf die einzelnen Verwaltungsjahre - sowie die jährlichen, budgetwirksamen Folgeausgaben für das Land.

Änderungen bei diesen Planungsunterlagen bzw. Kostenberechnungen sind neuerlich der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie eine Erhöhung der ursprünglich genehmigten Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten verursachen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Baukostenindexsteigerungen. Ferner ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass die geschaffenen Vermögenswerte dem angestrebten Zweck für eine bestimmte Dauer gewidmet bleiben.

Diese Genehmigungen begründen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur jeweiligen Mittelbereitstellung in den einzelnen Verwaltungsjahren. Ist durch die Überschreitung der Gesamtkosten einer genehmigten Maßnahme eine zusätzliche Mitteldotierung des Landes in einem Budget bzw. in einem Nachtragsbudget erforderlich, so ist von der Oö. Landesregierung auch der Landtag zu informieren.

7. Die Landesregierung hat die näheren Konditionen der im Rahmen des Voranschlags zu gewährenden Darlehen generell (durch Richtlinien) oder individuell nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen. Ausgenommen davon sind Darlehen an Gebietskörperschaften zu Veranlagungszwecken gemäß Artikel IV Ziffer 6.
8. Die Rechnungsergebnisse der für die Abwicklung der Vorjahre (Abschnitt 99) und der Rücklagenzuführung (1/912008/2980/009) eingerichteten Voranschlagstellen, weiters die Voranschlagstellen zur Verrechnung von Leistungen, die unmittelbar von den Ertragsanteilen einbehalten werden (1/590008/7330/001) sowie die Rechnungsergebnisse der für Forderungsberichtigungen und Forderungsabschreibungen gemäß § 20 Absatz 4, 5 und 6 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich eingerichteten Posten 7220 und 7299 werden im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt.

Weiters werden allfällige Mehrausgaben bei den Posten 7100/003 "Aufwendungen aus nicht abziehbarer Vorsteuer" im Bereich des öffentlichen Fürsorgewesens im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt, da entsprechende Ersätze durch die Übermittlung der Beihilfen vom Bund (Gesundheit- und Sozialbereich-Beihilfengesetz) erfolgen.

9. Für den Bereich der Pensionen und Aktivbezüge der Landeslehrerinnen/Landeslehrer wird Folgendes festgelegt:

Die Ausgaben der Teilabschnitte 1/20810, 1/20850 und 1/21010 können um die korrespondierenden Einnahmen der entsprechenden Teilabschnitte 2/20810, 2/20850 und 2/21010 überschritten werden.

Die Ausgaben der Teilabschnitte 1/22010 und 1/22110 können um das Doppelte der korrespondierenden Einnahmen der entsprechenden Teilabschnitte 2/22010 und 2/22110 überschritten werden.

### Artikel III.

Die Landesregierung wird überdies ermächtigt,

1. im Rahmen von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder von der Landesregierung beschlossenen Förderungsrichtlinien Verpflichtungen zur Leistung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen und Zuschüssen für Folgejahre bei nachstehenden Teilabschnitten

1/48210	Wohnbauförderungsgesetz, Annuitätenzuschüsse
1/48230	Wohnbauförderungsgesetz, Zinsenzuschüsse
1/48231	Wohnbauförderungsgesetz; Zuschüsse gemäß Eigenheimverordnung 2018
1/48310	Wohnbauförderungsgesetz, Wohnhaussanierung, Annuitätenzuschüsse
1/71420	Fonds zur Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft in Oberösterreich, Zinsenzuschüsse aus zweckgebundenen Einnahmen
1/71710	Nationale Maßnahmen; Förderungen von Investitionen gemäß der Investitionsrichtlinie, Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten aus Landesmitteln
1/78210	Wirtschaftsimpulsprogramm, Zinsenzuschüsse
1/78233	Gemeinsame Wirtschafts- und Tourismusförderung Bund/Land, Zinsenbeihilfen
1/78270	Sicherung der Nahversorgung, Zinsenbeihilfen und -zuschüsse
1/78280	Forschungsförderung, Kooperation FFG/AWS, Zinsenzuschüsse und Kreditkostenzuschüsse
1/78920	Forschungsförderung, Forschungseinrichtungen und Unternehmen

zu übernehmen;

2. im Rahmen der Förderung der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Schutzwasserbauten von öö. Gemeinden und Verbänden, an denen öö. Gemeinden beteiligt sind, sowie von Wassergenossenschaften die für die Landesförderung (Restförderung) entsprechend den Finanzierungsplänen erforderlichen Landesmittel bis maximal 1.000.000 Euro pro Förderfall bzw. Einzelmaßnahme auch für die Folgejahre zuzusagen unter der Voraussetzung, dass die nach dem Umweltförderungsgesetz bzw. Wasserbautenförderungsgesetz zugesagten Förderungen im Jahre 2019 gewährt werden;
3. immaterielles Anlagevermögen, Finanzanlagevermögen und unbewegliches Sachanlagevermögen des Landes im Einzelfall im Wert von über 40.000 Euro zu veräußern, wenn der Wert im Einzelnen 800.000 Euro nicht übersteigt und bewegliches Sachanlagevermögen des Landes im Einzelfall im Wert von über 40.000 Euro zu veräußern, unentgeltlich abzugeben oder abzuschreiben, wenn der Wert im Einzelnen 400.000 Euro nicht übersteigt;
4. bei Ankäufen von unbeweglichem Anlagevermögen in Folgejahren fällig werdende Ratenzahlungen zu vereinbaren, deren Gesamtsumme 1.500.000 Euro nicht übersteigt;
5. gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtages zu Lasten der Voranschlagstelle 1/970018/7297 "Mittel gemäß Art. III Z. 5, Mittel für über- oder außerplanmäßige Ausgaben" Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen, die nicht durch Maßnahmen nach Ziffer 6 bzw. Artikel IV Ziffer 1 bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrag von 12.000.000 Euro für allgemeine budgetäre Maßnahmen, sowie Ausgaben, die aus verrechnungstechnischen Gründen haushaltsmäßig darzustellen sind (ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 12.000.000 Euro), zu genehmigen;
6. Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen über einem Betrag von 10.000 Euro durch einen finanziellen Ausgleich zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen einer anderen Direktion erfolgt;
7. die Eröffnung und Abänderung von Unter- und Teilabschnitten und der damit zusammenhängenden Voranschlagstellen entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu genehmigen;
8. die Haftung als Bürge und Zahler gemäß §1357 ABGB für im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnungen bezuschusste Darlehen im Gesamtausmaß von bis zu 120.000.000 Euro und für im Rahmen der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnungen bezuschusste Darlehen im Gesamtausmaß von bis zu 10.000.000 Euro zu übernehmen;

9. im Rahmen der Förderung von EU-Kofinanzierungen im Zuge der EU-Programme "IWB-Investitionen in Wachstum und Beschäftigung", "Ländliche Entwicklung" und "LEADER" für die Programmperiode 2014 bis 2020 entsprechend den gemeinschaftlich finanzierten Projekten Landesmittel unter der Voraussetzung zuzusagen, dass die von der EU für diese Projekte zu refundierenden Mittel zugesagt sind;
10. im Rahmen des EU-Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit gem. Art. 89 (2), lit. b iVm Art 122 (2) 4. Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für private oberösterreichische Projektpartner eine Ausfallhaftung für den Anteil der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bis zu einer Höhe von maximal 250.000 Euro im Einzelfall zuzusagen;
11. die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für die von Wohnbauträgern zur Glättung von Annuitätensprüngen aufzunehmende Darlehen zu übernehmen, wobei die endgültige Höhe im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt wird;
12. im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnungen, der Oö. Junges-Wohnen-Verordnung und der Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien Verpflichtungen zur Leistung von Förderungsdarlehen für Folgejahre bei den Teilabschnitten 1/48240 "Wohnbauförderung; Investitionsdarlehen" und 1/48260 „Förderung zur qualitativen Verbesserung der Wohnungsversorgung und des Wohnumfeldes“ zu übernehmen.
13. Wohnbauförderungsdarlehen zu veräußern und gegenüber den Erwerbern namens des Landes Oberösterreich das Risiko der Einbringlichkeit der eingelösten Darlehensforderungen in Form einer Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB zu übernehmen.
14. zur Ermöglichung einer allfälligen Konditionenoptimierung Darlehen bei der Republik Österreich im Wege der „Österreichische Bundesfinanzagentur Ges.m.b.H.“ aufzunehmen und diese an Einrichtungen des Sektors Staat weiterzugeben.
15. in Abänderung des Beschlusses des Oö. Landtags zu BlgLT 646/2005 vom 11. August 2005 diesem unterliegende Übertragungsvorgänge gegen jährlich nachträgliche Kenntnisnahme durch den Oö. Landtag zu genehmigen.

#### Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt bzw. ersucht,

1. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, über Antrag der zuständigen bewirtschaftenden Stelle
  - a) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen der selben Direktion erfolgt bzw. bis zu 10.000 Euro auch dann, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen einer anderen Direktion erfolgt,
  - b) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen von betriebsähnlichen Einrichtungen zu genehmigen, wenn sie durch entsprechende Mehreinnahmen der betreffenden Einrichtung bedeckt sind,
  - c) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen, wenn diese durch Beiträge Dritter oder korrespondierende sonstige Einnahmen bedeckt sind,
  - d) die Untergliederung von bestehenden Voranschlagstellen und darüber hinaus bei bestehenden Unter- bzw. Teilabschnitten die Einrichtung neuer Voranschlagstellen jeweils nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und entsprechend dem Postenverzeichnis des Landes Oberösterreich, zu genehmigen. Diese Ermächtigung schließt die Festlegung der Indikation sowie bei bereits bestehenden Voranschlagstellen die Abänderung bzw. Festlegung von Indikationen ein,
  - e) die Übertragung von Mitteln auf das Nachjahr durch Rücklagenzuführung gemäß Artikel I Ziffer 4 zu genehmigen bzw. gemäß Artikel I Ziffer 6 unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass der Verwendungszweck fort dauert und/oder sich eine Übertragung zur sparsameren, wirtschaftlicheren oder zweckmäßigeren Verwendung der Mittel empfiehlt;
2. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages bei erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Geschäftsbetriebes formale Änderungen der Bestimmungen in den Artikeln II bis IV zwischenzeitig vorzunehmen;

3. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen
  - a) immaterielles Sachanlagevermögen, Finanzanlagevermögen, unbewegliches Sachanlagevermögen zu veräußern und bewegliches Sachanlagevermögen des Landes zu veräußern, unentgeltlich abzugeben oder abzuschreiben, wenn der Wert im Einzelnen – bei Tausch nach Abzug des Wertes der Gegenleistung – 40.000 Euro nicht übersteigt;
  - b) Abschreibungen von Forderungen gemäß § 20 Abs. 4 lit. b und Nachlässe von Forderungen, das ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch, gemäß § 20 Abs. 5 der Haushaltsordnung des Landes im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 Euro vorzunehmen;
  - c) Veräußerungserlöse aus Unternehmensanteilen des Landes sowie aus dem Verkauf von gewährten Darlehen zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen heranzuziehen bzw. einer Rücklage zuzuführen;
  - d) Datenmeldungen im Zusammenhang mit dem vereinbarten Informationssystem gemäß Artikel 17 ÖStP 2012, der Haushaltskoordinierung gemäß Artikel 14 ÖStP 2012 sowie der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung gemäß Artikel 15 ÖStP 2012 abzugeben und für deren Zweck auch kumulierte und vorläufige Ziffern des Voranschlages, der Mehrjahresplanung sowie des Rechnungsabchlusses den jeweils zuständigen Stellen (z.B. Statistik Austria, Fiskalrat, Österreichisches Koordinationskomitee) zu übermitteln;
4. die Regierungsmitglieder zu ermächtigen, über Förderungsbeträge (Gebarungsgruppe 4 bis 7) bis zu einer Höhe von 25.000 Euro jährlich für ein und denselben Zweck pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung zu verfügen;
5. das für den Wohnbau zuständige Regierungsmitglied zu ermächtigen, Wohnbeihilfen nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 6, pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung für maximal 12 Monate, auch für das jeweilige Folgejahr zuzusichern;
6. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, zu Veranlagungszwecken Darlehen an Gebietskörperschaften zu gewähren und die näheren Konditionen festzulegen;
7. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich vorzunehmen.

**Artikel V.**

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie des Postenverzeichnisses des Landes anzuwenden.

**Artikel VI.**

Die Bestimmungen der Artikel I bis V gelten für den Fall eines Budgetprovisoriums gemäß Artikel 55 Abs. 4 des Oö. Landesverfassungsgesetzes sinngemäß für die weitere Haushaltsführung des Landes.

Linz, am 21. November 2018

**KommR Alfred Frauscher**  
Obmann

**Johann Hingsamer**  
Berichterstatter

**Subbeilagen**